



## Freistaat Bayern

### Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen

Vom 8. August 2019

Auf Grund des § 5 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes, dessen Absätze 1 und 7 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a und d des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden sind, wird auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Bayern

der Lohntarifvertrag Nr. 35 für Sicherheitsdienstleistungen in Bayern vom 20. November 2018

– erstmals kündbar zum 31. Dezember 2020 –,

abgeschlossen zwischen dem Bundesverband der Sicherheitswirtschaft (BDSW), Landesgruppe Bayern, Norsk-Data-Straße 3, 61352 Bad Homburg und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di, Landesbezirk Bayern, Schwanthalerstraße 64, 80336 München, mit Ausnahme der in § 5 geregelten Lohngruppe 9 OK 2 und der Sonderregelungen Buchstabe b und c zu Lohngruppe 3 sowie der in § 6 in den Nummern 1, 4 und 7 geregelten Zulagen mit Wirkung vom **1. Januar 2019**

und die in § 5 geregelte Lohngruppe 9 OK 2 und die Sonderregelungen Buchstabe b und c zu Lohngruppe 3 sowie die in § 6 in den Nummern 1, 4 und 7 geregelten Zulagen des Lohntarifvertrags Nr. 35 für Sicherheitsdienstleistungen in Bayern vom 20. November 2018

mit Wirkung vom **1. Juni 2019**

mit den weiter unten stehenden Einschränkungen für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: für den Freistaat Bayern;

fachlich: für alle in Bayern tätigen Betriebe des Wach- und Sicherheitsgewerbes sowie für alle in Bayern befindlichen Objekte\*;

persönlich: für alle gewerblichen Arbeitnehmer einschließlich geringfügig Beschäftigter nach § 8 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV), die in Bayern eingesetzt werden.

Die Allgemeinverbindlicherklärung wird wie folgt eingeschränkt:

- a) Die in § 5 geregelten Lohngruppen 3 Buchstabe c, 4, 6, 10, 11 A und 12 Buchstabe b, c und d sind von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen.
- b) Die Ausbildungsvergütungen sind ebenfalls von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen.
- c) Der fachliche und persönliche Geltungsbereich erfasst nur Betriebe, die innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs ihren Sitz haben, sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die dem Direktionsrecht eines im räumlichen Geltungsbereich gelegenen Betriebs unterliegen.
- d) Soweit Bestimmungen des Tarifvertrags auf Bestimmungen anderer Tarifverträge verweisen, erfasst die Allgemeinverbindlicherklärung die verweisenden Bestimmungen nur, wenn und soweit die in Bezug genommenen tariflichen Regelungen ihrerseits für allgemeinverbindlich erklärt sind.

Die von der Allgemeinverbindlicherklärung umfassten Rechtsnormen des Tarifvertrags sind in der Anlage abgedruckt. Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für welche der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (d. h. die Papier-, die Vervielfältigungs- bzw. Druckkosten und das Übersendungsporto) verlangen.

München, den 8. August 2019

Nr. I - AVE - 21 - 110/XLIII

Bayerische Staatsministerin  
für Familie, Arbeit und Soziales

Schreyer

\* Hiervon ausgenommen sind im Geld- und Wertbereich operative Tätigkeiten im Geld- und Werttransport und in der Geldbearbeitung sowie Sicherheitsdienstleistungstätigkeiten nach dem Luftsicherheitsgesetz.